



## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Parchim für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 11.11.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR		auf EUR	
	2024	2025	2024	2025
der Gesamtbetrag der Erträge	40.894.100	38.043.700	40.894.100	38.104.900
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	46.121.400	46.820.600	46.121.400	46.849.000
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-84.400	-3.587.100	-84.400	-3.554.300

  

2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR		auf EUR	
	2024	2025	2024	2025
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	38.107.000	34.925.200	38.107.000	34.986.400
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	49.165.900*	39.929.500	49.165.900*	39.957.900
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-11.058.900	-5.004.300	-11.058.900	-4.971.500
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.576.000*	6.319.800	12.576.000*	6.319.800
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.130.600	8.432.500	8.130.600	8.432.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.445.400	-2.112.700	4.445.400	-2.112.700

festgesetzt.

\*inkl. Übertragung von 10 Mio. Euro vom laufenden in den investiven Bereich gem. § 12 Abs. 4 GemHVO M-V.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditemächtigung)  
wird festgesetzt von bisher 17.420.000 EUR (2024) und 2.100.000 EUR (2025) auf 17.420.000 EUR (2024) und 2.100.000 EUR (2025).

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen  
wird festgesetzt von bisher 5.384.000 EUR (2024) und 0 EUR (2025) auf 5.384.000 EUR (2024) und 450.000 EUR (2025).

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird jeweils für **2024** und **2025** festgesetzt auf: 7.500.000 EUR

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

	von bisher v.H. 2024	2025	auf v.H. 2024	2025
1. Grundsteuer				
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	470	470	470	470
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440	*	440	*
2. Gewerbesteuer	365	365	365	365

\* Aufgrund der zum 01. Januar 2025 in Kraft tretenden Grundsteuerreform, ist die Festsetzung des Hebesatzes derzeit nicht möglich. Der Hebesatz für die Grundsteuer wird zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge eines Ergänzungsbeschlusses zur Haushaltssatzung festgesetzt.

## § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 195,205 (2024) und 193,975 (2025) Vollzeitäquivalente (VzÄ)  
unverändert 195,205 (2024) und  
verändert 196,257 (2025) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Haushaltsvermerke

1. Deckungsfähigkeit lt. § 14 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)
  - 1.1. Aufgrund eines sachlichen Zusammenhangs wird für nachfolgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gem. § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik jew. per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt. Sie sind ferner von der Deckungsfähigkeit gem. § 14 Abs. 1 ausgenommen:
    - a) Personalaufwendungen und -auszahlungen
    - b) Unterhaltung Gebäude, bauliche Anlagen
    - c) Forstwirtschaft
  - 1.2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den nachfolgenden Bereichen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
    - a) Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000,00 EUR
    - b) Auszahlungen für Software und Lizenzen
    - c) Auszahlungen für Anlagen im Bau und Auszahlungen für Baumaßnahmen
    - d) Auszahlungen für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
    - e) Auszahlungen für nicht förderfähige Kosten für Anteile EU, Bund, Land und Gemeindeverbände
  - 1.3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt. Dabei beschränkt sich der Deckungsfähigkeitsvermerk zugunsten der Investitionsauszahlungen auf maximal 25 % der ersparten, ordentlichen Auszahlungen. Für ersparte Ansätze der Aufwendungen und Auszahlungen für Bauunterhaltung und die externe Betreuung der IT-Struktur an Schulen gilt diese Beschränkung nicht.
  - 1.4. Die Ansätze für IT-Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Umlageerhebung durch die KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR werden über den Gesamthaushalt als gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
  - 1.5. Ab dem Haushaltsjahr 2021 erfolgt die Abbildung der Kosten der neu eingerichteten zentralen Vergabestelle der Stadt Parchim unter Inanspruchnahme der KSM AöR zunächst zentral im THH 1. Die IST-Abrechnung erfolgt entsprechend

der Inanspruchnahme durch die Fachbereiche nach Anzahl der Vergaben in den einzelnen Vergabearbeiten im Teilhaushalt des jeweils beschaffenden Fachbereiches. Hierzu wird die gegenseitige teilhaushaltsübergreifende Deckung im Gesamthaushalt erklärt.

- 1.6. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für die Bauvorhaben 211022301 Umbau/Sanierung Grundschule Goethe sowie für das Bauvorhaben 365052301 Ersatzneubau Hort Grundschule Goethe werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen lt. § 15 GemHVO-Doppik
  - 2.1. Gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die innerhalb eines Teilhaushaltes nicht ausgeschöpften Ansätze für ordentliche Aufwendungen für übertragbar erklärt. Dabei darf ein Betrag in Höhe von 10 % der ersparten Ansätze je Teilhaushalt, höchstens aber 25 % des nicht ausgeschöpften Betrages je Produktkonto in das Folgejahr übertragen werden. Gleiches gilt für die entsprechenden ordentlichen Auszahlungen. Die Übertragung der Ansätze für die Aufwendungen und Auszahlungen ist aber nur dann zulässig, wenn der Haushaltsausgleich im laufenden Jahr und auch im Folgejahr gewährleistet ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und die Aufwendungen der Kontenart 522 (Energie, Wasser, Abwasser, Abfall).
  - 2.2. Gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die nicht ausgeschöpften Ansätze für ordentliche Aufwendungen für Instandsetzungsmaßnahmen für übertragbar erklärt. Dabei darf ein Betrag in Höhe von 25 % der ersparten Ansätze des Deckungskreises, höchstens jedoch 50 % des nicht ausgeschöpften Betrages je Produktkonto in das Folgejahr übertragen werden. Gleiches gilt für die entsprechenden ordentlichen Auszahlungen. Im Gegensatz zu Abs. 1 Satz 1 ist die Übertragung nicht vom gesicherten Haushaltsausgleich abhängig.
  - 2.3. Um den Buchungsaufwand in einem angemessenen Rahmen zu halten werden die Übertragungen nach Pkt. 2.1. und 2.2. erst ab 1.000,00 EUR je Produktkonto vorgenommen. Sie sind gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik darüber hinaus auf das Notwendigste zu beschränken, erforderliche Entscheidungen trifft der Fachbereich Finanzen.

## § 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Wertgrenzen
  - 1.1. Die Überschreitung der Wertgrenze von 5 % aller Aufwendungen und Auszahlungen hinsichtlich nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen – unabhängig vom Ausgleich des Haushaltes – gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V.
  - 1.2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 3 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 1.000.000,00 EUR.
  - 1.3. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V, nämlich der Deckung der planmäßigen Tilgungsleistungen für Investitionskredite, gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 1.000.000,00 EUR oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 1.000.000,00 EUR.
  - 1.4. Als geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr.1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen anzusehen, die im Einzelfall einen Betrag von 200.000,00 EUR und in ihrer Gesamtheit 500.000,00 EUR nicht überschreiten.
  - 1.5. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind Abweichungen vom Stellenplan anzusehen, wenn sie 1,5 % der im Stellenplan ausgewiesenen Vollzeitäquivalente nicht übersteigt. Diese Maßnahme bezieht sich ausschließlich auf eine unterjährige Bewirtschaftung im Bereich der nachgeordneten Einrichtungen. Der Hauptausschuss muss einer entsprechenden Stellenmehrung vorab seine Zustimmung erteilen.
  - 1.6. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR sind einzeln darzustellen (entspr. § 4 Abs. 12 und Abs. 13 GemHVO-Doppik)
2. Sonstige Bewirtschaftungsregeln
  - 2.1. Gem. § 14 Abs.1 GemHVO-Doppik sind die ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig. Von dieser Deckungsfähigkeit werden hiermit ausgenommen:

- a) Personalaufwendungen und -auszahlungen
  - b) Unterhaltung der Gebäude und bauliche Anlagen
  - c) Forstwirtschaft
- 2.2. Innerhalb eines Deckungskreises können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen innerhalb dieses Deckungskreises verwendet werden
  - 2.3. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen. Die Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sind zugunsten der Aufwendungen für den Abgang der Restbuchwerte einzusetzen.
  - 2.4. Nicht ausgeschöpfte Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar, wenn im Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen (§ 15 Abs. 2 GemHVO-Doppik) wurden. Auch hier gilt aus Gründen eines effizienten Buchungsverhaltens eine Mindestgrenze von 1.000,00 EUR.
  - 2.5. Ein- und Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind übertragbar. Diese bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann oder die Investitionsförderungsmaßnahme durchgeführt wurde. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres bestehen. (§ 15 Abs. 3 GemHVO-Doppik)
  - 2.6. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistungen von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 15 Abs. 5 GemHVO-Doppik)
  - 2.7. Die Ansätze für IT-Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Umlageerhebung durch die KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR werden über den Gesamthaushalt als gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
  - 2.8. Ab dem Haushaltsjahr 2021 erfolgt die Abbildung der Kosten der neu eingerichteten zentralen Vergabestelle der Stadt Parchim unter Inanspruchnahme der KSM AöR zunächst zentral im THH 1. Die IST-Abrechnung erfolgt entsprechend der Inanspruchnahme durch die Fachbereiche nach Anzahl der Vergaben in den einzelnen Vergabearbeiten im Teilhaushalt
  - 2.9. Die in der Investitionsnummer 366012402 „Outdoorfläche mit Minigolfanlage“ festgelegten Auszahlungen können nur vorgenommen werden, wenn die geplanten Fördermittel des Landes in Höhe von 63 TEUR bewilligt worden sind.
  - 2.10. Die in der Investitionsnummer 128002501 „Netzersatzanlage TH Fischerdamm“ und 128002601 „Netzersatzanlage Stadthaus“ festgelegten Auszahlungen können nur vorgenommen werden, wenn die geplanten Kostenerstattungen in Höhe von jeweil 100 TEUR bewilligt werden.

**Nachrichtliche Angaben:**

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	2024	2025
1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich		
	von bisher 15.197.752 EUR	11.610.652 EUR
	auf voraussichtlich 15.197.752 EUR	11.643.452 EUR
2. zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
	von bisher 6.741.707 EUR	1.737.407 EUR
	auf voraussichtlich 6.741.707 EUR	1.770.207 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
	von bisher 138.357.740 EUR	130.230.840 EUR
	auf voraussichtlich 138.357.740 EUR	130.263.640 EUR

Parchim, den 30.12.2024  
Ort, Datum



  
Bürgermeister

**Hinweis**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erforderliche Genehmigung wurde am 20.12.2024 durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit folgenden Einräkungen erteilt: Der durch die Stadtvertretung mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 beschlossene und in der Haushaltssatzung festgesetzter Kredit zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 18.500.000 Euro wird teilweise in Höhe von 17.420.000 Euro genehmigt.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten und aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V).